

Nationale Musteranmeldung

1. Gegenstand des Musterschutzes

Ein Muster im Sinne des Musterschutzgesetzes ist die Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur und/oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst und/oder seiner Verzierung ergibt.

Ein Erzeugnis im Sinne des Musterschutzgesetzes ist jeder industrielle oder handwerkliche Gegenstand, einschließlich - unter anderem - von Einzelteilen, die zu einem komplexen Erzeugnis zusammengebaut werden sollen, Verpackungen, Ausstattung, graphischen Symbolen und typographischen Schriftbildern; ein Computerprogramm als solches gilt jedoch nicht als Erzeugnis (dies schließt aber nicht den Schutz bestimmter graphischer Muster aus, die beispielsweise auf Bildschirmdarstellungen verwendet werden).

Ein komplexes Erzeugnis im Sinne des Musterschutzgesetzes ist ein Erzeugnis aus mehreren Bauelementen, die sich ersetzen lassen, so dass das Erzeugnis auseinander- und wieder zusammengebaut werden kann.

2. Anspruch auf Musterschutz

Anspruch auf Musterschutz hat grundsätzlich die Schöpferin oder der Schöpfer des Musters oder deren oder dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger.

Fällt jedoch das Muster von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern in das Arbeitsgebiet des Unternehmens, in dem sie tätig sind, und hat die Tätigkeit, die zu dem Muster geführt hat, zu den dienstlichen Obliegenheiten der Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer gehört, oder ist das Muster außerhalb eines Arbeitsverhältnisses im Auftrag geschaffen worden, so steht der Anspruch auf Musterschutz, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber beziehungsweise der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber oder deren oder dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger zu.

3. Registrierungshindernisse

Vom Musterschutz ist ein Muster ausgeschlossen,

- a) wenn es nicht als neu gilt, oder
- b) wenn es keine Eigenart hat, oder

- c) wenn es durch seine technische Funktion bedingt ist, oder
- d) wenn es gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt, oder
- e) wenn es gegen das Doppelschutzverbot verstößt.

Zu a)

Ein Muster gilt als neu, wenn der Öffentlichkeit vor dem Tag der Anmeldung des Musters oder vor dem Prioritätstag (wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird) kein identisches Muster zugänglich gemacht worden ist. Muster gelten als identisch, wenn sich ihre Merkmale nur in unwesentlichen Einzelheiten unterscheiden.

Ein Muster gilt als der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn es nach der Registrierung oder auf sonstige Weise bekannt gemacht, ausgestellt, im Verkehr verwendet oder aus anderen Gründen offenbart wurde. Die einzige Ausnahme von dieser Regel liegt vor, wenn diese Veröffentlichung den im Europäischen Wirtschaftsraum tätigen Fachkreisen des betreffenden Sektors im normalen Geschäftsverlauf nicht vor dem Tag der Anmeldung oder vor dem Prioritätstag (wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird) bekannt sein konnte.

Ein Muster gilt jedoch nicht als der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn es lediglich einer Dritten oder einem Dritten unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung der Vertraulichkeit offenbart wurde.

Zu b)

Ein Muster hat Eigenart, wenn sich der Gesamteindruck, den es bei informierten Benutzerinnen oder Benutzern hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes Muster bei diesen Benutzerinnen oder Benutzern hervorruft. Dieses andere Muster wurde der Öffentlichkeit vor dem Tag der Anmeldung oder vor dem Prioritätstag (wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird) des ersten Musters zugänglich gemacht.

Bei der Beurteilung der Eigenart wird der Grad der Gestaltungsfreiheit der Schöpferin oder des Schöpfers bei der Entwicklung des Musters berücksichtigt.

Zu a und b)

Wenn ein Erzeugnis ein Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, also im Zusammenhang mit diesem benutzt oder in das komplexe Erzeugnis eingefügt wird, kann es als Muster nur schutzfähig sein, wenn es bei seiner bestimmungsgemäßen Verwendung sichtbar bleibt. Zudem müssen diese sichtbaren Merkmale des Bauelements selbst die Voraussetzungen der Neuheit und Eigenart erfüllen.

Bestimmungsgemäße Verwendung bedeutet die Verwendung durch Endbenutzerinnen oder Endbenutzer, ausgenommen Maßnahmen der Instandhaltung, Wartung oder Reparatur.

Beispiel: Zündkerzen, da sie bei bestimmungsgemäßem Gebrauch nicht sichtbar sind, sondern nur bei Wartungsarbeiten.

Zu c)

Ein Recht an einem Muster besteht nicht an Erscheinungsmerkmalen eines Erzeugnisses, die ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt sind. Ein Recht an einem Muster besteht auch nicht an Erscheinungsmerkmalen eines Erzeugnisses, die zwangsläufig in ihrer genauen Form und ihren genauen Abmessungen nachgebildet werden müssen, damit das Erzeugnis, in das das Muster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, mit einem anderen Erzeugnis mechanisch zusammengebaut oder verbunden oder in diesem, an diesem oder um dieses herum angebracht werden kann, so dass beide Erzeugnisse ihre Funktion erfüllen.

Wenn die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind, so besteht dennoch ein Recht an einem Muster, das dem Zweck dient, den Zusammenbau oder die Verbindung einer Vielzahl von untereinander austauschbaren Teilen innerhalb eines modularen Systems zu ermöglichen, sofern Neuheit und Eigenart vorliegen (z.B. Spielzeugbausteine).

Zu e)

Ein Muster verstößt gegen das Doppelschutzverbot, wenn es mit einem früheren Muster kollidiert, das

- der Öffentlichkeit nach dem Tag der Anmeldung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, nach dem Prioritätstag zugänglich gemacht wurde, und
- das durch ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster oder eine Anmeldung als Gemeinschaftsgeschmacksmuster oder ein nach diesem Bundesgesetz registriertes Muster oder die Anmeldung eines solchen Rechts
- von einem Tag an geschützt ist, der vor dem erwähnten Tag liegt.

4. Neuheitsschonfrist

Neuheitsschädliche Vorgänge, wie etwa druckschriftliche Veröffentlichungen oder Zurschaustellungen, schaden der – in einem allfälligen Nichtigkeitsverfahren zu prüfenden – Neuheit nicht, wenn sie innerhalb einer Frist von zwölf Monaten vor dem Prioritätstag erfolgt sind und auf die Schöpferin oder den Schöpfer oder deren oder dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger zurückgehen.

5. Schutzdauer

Der Musterschutz beginnt mit dem Tag der Registrierung des Musters (Veröffentlichung im Österreichischen Musteranzeiger).

Die Schutzdauer beträgt fünf Jahre beginnend mit dem Tag der Anmeldung.

Die Rechtsinhaberin oder der Rechtsinhaber kann die Schutzfrist durch rechtzeitige Zahlung einer Erneuerungsgebühr viermal um jeweils fünf Jahre verlängern lassen, bis zu einer Gesamtlaufzeit von 25 Jahren ab dem Tag der Anmeldung.

Für die Zahlung der Erneuerungsgebühr gilt als Fälligkeitstag jeweils der letzte Tag des Monats, der dem Monat entspricht, in den der Anmeldetag fällt.

6. Wirkungen des Musterschutzes

Der Musterschutz gewährt der Inhaberin oder dem Inhaber das ausschließliche Recht, das Muster zu benutzen und Dritten zu verbieten, es ohne ihre oder seine Zustimmung zu benutzen.

Die erwähnte Benutzung schließt insbesondere die Herstellung, das Anbieten, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Ausfuhr oder die Benutzung eines Erzeugnisses, in das das Muster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, oder den Besitz des Erzeugnisses zu den genannten Zwecken ein.

Der Umfang des Schutzes aus einem Recht an einem Muster erstreckt sich auf jedes Muster, das bei informierten Benutzerinnen oder Benutzern keinen anderen Gesamteindruck hervorruft.

Bei der Beurteilung des Schutzzumfangs wird der Grad der Gestaltungsfreiheit der Schöpferin oder des Schöpfers bei der Entwicklung ihres oder seines Musters berücksichtigt.

Ein registriertes Muster entbindet nicht von der Einhaltung der Rechtsvorschriften.

7. Anmeldung

Muster sind schriftlich entweder online oder auf Papier (Formulare) beim Österreichischen Patentamt zum Schutz anzumelden. Die Anmeldung kann elektronisch erfolgen, per Post geschickt oder persönlich überreicht werden. Eine Anmeldung per E-Mail ist nicht zulässig.

Bitte reichen Sie weitere Eingaben nach Möglichkeit elektronisch ein:

<https://www.patentamt.at/designs/designs-managen/aenderungen/sonstige-eingaben-zu-nationalen-designs/>.

E-Mail Eingaben sind unzulässig.

8. Besondere Anmeldearten

a) Sammelanmeldung:

In einer Sammelanmeldung können bis zu 50 Muster zusammengefasst werden, wobei die Warenverzeichnisse der Muster nur Waren einer einzigen Klasse umfassen dürfen. Diese Klasse muss in allen Warenverzeichnissen dieselbe sein. Die Waren können allerdings verschiedenen Unterklassen angehören. Sammelanmeldungen sind gebührenbegünstigt und können auch online erfolgen.

Die in einer Sammelanmeldung zusammengefassten Muster müssen entweder alle offen oder alle als Geheimmuster überreicht werden. Bei einer Sammelanmeldung von Geheimmustern ist für jedes Muster ein gesonderter versiegelter Umschlag zu überreichen, der die Musterabbildung(en) sowie gegebenenfalls das Musterexemplar und die Beschreibung zu enthalten hat.

b) Geheimmusteranmeldung:

Ist die Anmelderin oder der Anmelder an einer möglichst langen Geheimhaltung ihres oder seines Musters interessiert (z. B. bei Saisonartikeln), so kann sie oder er eine Geheimmusteranmeldung einreichen. In diesem Fall sind die Musterabbildung(en) sowie

gegebenenfalls das Musterexemplar und die Beschreibung in einem versiegelten (das heißt fest verschlossenen) Umschlag zu überreichen.

Der Umschlag wird von Amts wegen erst 18 Monate nach dem Prioritätstag des Musters geöffnet. Eine frühere Öffnung hat nur dann zu erfolgen, wenn sie von der Anmelderin oder dem Anmelder beantragt wird oder wenn eine Dritte oder ein Dritter nachweist, dass sich die Anmelderin oder der Anmelder ihr oder ihm gegenüber auf das Muster berufen hat, etwa im Rahmen einer Verwarnung wegen behaupteter Musterverletzung.

Da die Veröffentlichung und Registrierung eines solchen Musters erst nach Öffnung des Umschlags erfolgen kann und der Musterschutz mit der Veröffentlichung des Musters beginnt, ist eine Geheimmusteranmeldung stets mit einem verspäteten Schutzbeginn verbunden. Überdies ist für eine solche Anmeldung ein Zuschlag von 50 % zur Anmeldegebühr zu entrichten. Geheimmusteranmeldungen sind derzeit nur in Papierform möglich.

9. Formulare für die Musteranmeldung

Für die Online-Anmeldung verwenden Sie bitte die vom Amt zur Verfügung gestellten Web-basierten Formulare (www.patentamt.at/designs/designs-anmelden/online-anmeldung/).

Für die Papier-Anmeldung des Musters sind im Internet unter www.patentamt.at/formulare folgende Vordrucke kostenlos erhältlich:

- a) Anmeldeformular für Einzelanmeldungen,
- b) Anmeldeformular für Sammelanmeldungen und
- c) Beiblatt für Sammelanmeldungen.

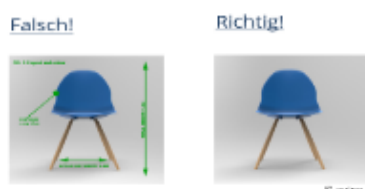
Die Anmeldeformulare oder diesen entsprechend abgefasste Anträge sind gemäß §4 PAV verbindlich zu verwenden.

Eine Sammelanmeldung kann entweder online erfolgen oder es ist das hierfür vorgesehene Anmeldeformular zu verwenden. Bei einer Papieranmeldung ist für jedes einzelne der in der Anmeldung zusammengefassten Muster ein gesondertes Beiblatt sowie - von der Vollmacht abgesehen - gesonderte Beilagen (z.B. Abbildungen, Musterexemplar) zu überreichen. Die Beiblätter sind mit "1" beginnend fortlaufend zu nummerieren; deren Beilagen sind mit derselben Zahl zu bezeichnen.

10. Musterabbildung(en)

Bei der Anmeldung ist mindestens eine Musterabbildung zu überreichen bzw. eine Abbildung hochzuladen. Zur Veranschaulichung des Musters können allerdings bis zu zehn verschiedenen Abbildungen desselben Gegenstandes überreicht bzw. hochgeladen werden, die das Muster möglichst ohne Beiwerk (z.B. Umrandungen, Maßangaben etc.) deutlich wiederzugeben haben.

Bei den Abbildungen ist folgendes zu beachten:



Zusätzliche Elemente, die nicht Teil des Musters sind, wie Erläuterungen, Nummern oder Pfeile sind nicht zulässig.

Ist das Muster farbig, muss diese Farbe in jeder Ansicht identisch sein. Soll ein Gegenstand in mehreren farblichen Ausführungen geschützt werden, so ist für jede Farbe eine Anmeldung notwendig (=Sammelmuster).



Das Muster muss auf neutralem Hintergrund wiedergegeben werden:



Abbildungen ©EUIPO. Weiterführende Informationen zu den Abbildungen finden Sie unter <https://euipo.europa.eu/ohimportal/en/design-filing-tips-best-practices>

Bei Vorlage mehrerer Abbildungen in Papierform sind diese auf der Rückseite zu nummerieren, sofern nicht mehrere Zeichnungen auf einem gemeinsamen Blatt ausgeführt sind. In diesem Fall hat die Nummerierung unter eindeutiger Zuordnung zur jeweiligen Abbildung auf der Vorderseite des Blattes zu erfolgen. Bei einer Sammelanmeldung sind bei Vorlage mehrerer Musterabbildungen diese mit der Nummer des betreffenden Beiblattes sowie - durch einen Schrägstrich getrennt - mit der Nummer der Abbildung zu kennzeichnen. Die Nummer der für die Veröffentlichung ausgewählten Abbildung ist im Anmeldeformular bzw. im Beiblatt anzugeben.

Alle überreichten Musterabbildungen sind in das Musterregister aufzunehmen. Im Österreichischen Musteranzeiger wird jedoch nur eine Abbildung des Musters veröffentlicht, und zwar grundsätzlich jene, die von der Anmelderin oder dem Anmelder hierfür ausgewählt wurde.

Wählt die Anmelderin oder der Anmelder keine Abbildung aus oder ist der Informationswert der von ihr oder ihm ausgewählten Abbildung zu gering, so hat das Patentamt die zu veröffentlichende Abbildung auszuwählen.

Als Musterabbildungen sind Fotos **oder** Zeichnungen in Farbe **oder** schwarzweiß zu verwenden, die dauerhaft und reproduktionsfähig sind. Die Musterabbildungen in Papierform dürfen nicht größer als im Format DIN A4 sein und sind einseitig auszuführen.

11. Musterexemplar

Ein Musterexemplar ist nicht erforderlich, kann bei einer Papieranmeldung jedoch zusätzlich zu einer Musterabbildung für die Veröffentlichung überreicht werden, wenn die Anmelderin oder der Anmelder dies zur eindeutigen Offenbarung des Musters für erforderlich hält.

Wird ein Musterexemplar vorgelegt, so ist für den Schutzzumfang des Musters ausschließlich das Musterexemplar maßgebend, nicht jedoch die vorgelegte Abbildung.

Bei Vorlage sog. "dreidimensionaler" Muster (z.B. Kannen, Vasen, nicht jedoch Stoffe, Tapeten usw.) ist eine Lagergebühr zu zahlen.

Das Musterexemplar samt Verpackung bzw. bei einer Geheimmusteranmeldung der versiegelte Umschlag samt Inhalt darf nicht schwerer als 10 kg sein. Die Abmessungen eines dreidimensionalen Musters (z.B. Kannen, Vasen) sowie bei einer Geheimmusteranmeldung des versiegelten Umschlages samt Inhalt dürfen 50 x 40 x 40 cm nicht überschreiten. Handelt es sich um ein flächenmäßiges Muster (z.B. Stoffe, Tapeten), so dürfen dessen Abmessungen 50 x 100 x 2,5 cm oder 75 x 100 x 1,5 cm nicht überschreiten, und das Musterexemplar muss auf das Format A4 zusammenfaltbar sein.

12. Warenverzeichnis

Die für das Muster vorgesehenen Waren sind in einem Warenverzeichnis anzugeben, das entsprechend der Gliederung in Klassen und Unterklassen gemäß dem Locarno-Abkommen zur Einrichtung einer internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle aufgebaut ist. Zur Unterstützung bei der korrekten Klassifizierung kann die Datenbank DesignClass (<https://euipo.europa.eu/designclass>) herangezogen werden.

Sie erleichtert die Einordnung der Waren nach der Locarno-Klassifikation und ist auch in das Online-Anmeldesystem eFiling Design integriert, wodurch sie unmittelbar bei der Anmeldung zur Verfügung steht. Zur Bezeichnung der Waren, für die das Muster bestimmt ist, sind Begriffe zu verwenden, die die Beurteilung des Schutzzumfanges des Musters ermöglichen, vorzugsweise solche, die in der Warenliste des erwähnten Abkommens enthalten sind. Die bloße Angabe der Klassen oder Unterklassen, für die das Muster bestimmt ist, genügt nicht.

Warenverzeichnisse geringen Umfanges sind in das Anmeldeformular bzw. bei Sammelanmeldungen in das Beiblatt aufzunehmen. Reicht der dort vorgesehene Platz nicht aus, so ist das Warenverzeichnis der Anmeldungseingabe als gesondertes Verzeichnis anzuschließen.

Die jeweiligen Klassen und Unterklassen sind wie folgt anzugeben: z. B. "Kl. 1-3", "Kl. 10-99".

Mit jeder Unterklasse ist in einer neuen Zeile zu beginnen.

13. Beschreibung

Zur Erläuterung des Musters kann in der Anmeldung eine Beschreibung des Musters aufgenommen werden. Die Beschreibung darf nicht mehr als 100 Worte umfassen.

14. Vertretung und Vollmacht

Wer in Österreich weder Wohnsitz (Sitz) noch Niederlassung hat, muss für das Anmeldeverfahren eine in Österreich wohnhafte oder einen in Österreich wohnhaften Vertreter bzw. eine Vertreterin oder eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung in Österreich befugte Person (Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt, Patentanwältin oder Patentanwalt, Notarin oder Notar) bestellen. Sofern sich der Wohnsitz oder die Niederlassung im Europäischen Wirtschaftsraum befindet, genügt jedoch die Bestellung einer oder eines in Österreich wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten.

Im Fall einer Vertretungsbestellung ist eine Vollmacht (im Original oder in beglaubigter Abschrift) zu überreichen oder auf eine zu einem anderen Muster vorgelegte Vollmacht zu verweisen (Bezugsvollmacht), sofern nicht eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt, eine Patentanwältin oder ein Patentanwalt oder eine Notarin oder ein Notar als Vertreter bzw. Vertreterin einschreitet und sich gemäß § 32 Abs. 2 MuSchG auf die erteilte Bevollmächtigung beruft.

15. Nennung als Schöpferin oder Schöpfer

Soll die Schöpferin oder der Schöpfer des Musters (Designerin oder Designer) im Musterregister, bei der Veröffentlichung des Musters sowie in den vom Patentamt auszustellenden Prioritätsbelegen als Schöpferin oder als Schöpfer genannt werden, so ist die Schöpferin oder der Schöpfer in der Anmeldung anzuführen. In einem solchen Fall hat die Schöpferin oder der Schöpfer, sofern sie oder er nicht selbst Anmelderin oder Anmelder ist, die im Anmeldeformular bzw. im Beiblatt enthaltene Zustimmungserklärung zu unterfertigen. Bei einer Online-Anmeldung ist die Zustimmungserklärung hochzuladen. Die Zustimmungserklärung kann nachgereicht werden.

16. Priorität

Mit dem Tag der ordnungsgemäßen Anmeldung eines Musters erlangt die Anmelderin oder der Anmelder das Prioritätsrecht.

Steht der Anmelderin oder dem Anmelder ein Prioritätsrecht aufgrund einer nicht mehr als sechs Monate zurückliegenden Auslandsanmeldung zu, so hat sie oder er dieses ausdrücklich in Anspruch zu nehmen.

Dabei sind der Tag der Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, und das Land, in dem diese Anmeldung bewirkt worden ist, anzugeben (Prioritätserklärung). Ferner ist das Aktenzeichen der Anmeldung anzuführen. Die Prioritätserklärung ist innerhalb von zwei Monaten nach erfolgter Anmeldung beim Patentamt abzugeben. Es empfiehlt sich allerdings, diese Erklärung bereits in die Anmeldung aufzunehmen.

17. Prioritätsbelege

Das Patentamt stellt auf Verlangen der Anmelderin oder des Anmelders eine Bestätigung darüber aus, dass die amtlicherseits angefertigten Kopien der Anmeldungsunterlagen mit den ursprünglich eingereichten Anmeldungsunterlagen übereinstimmen. Diese Bestätigung (Prioritätsbeleg) gibt auch Auskunft über den Tag, an dem die Anmeldung beim Patentamt eingelangt ist.

Nähere Auskünfte über die anlässlich der Ausfertigung von Prioritätsbelegen zu entrichtenden Gebühren erteilt die Verwaltungsstellendirektion des Patentamtes.

18. Eingangsbestätigung

Bei einer Online-Anmeldung erhält die Anmelderin oder der Anmelder unmittelbar nach erfolgreich durchgeführter Versendung des Anmeldeformulars eine elektronische Eingangsbestätigung.

Bei persönlicher Überreichung einer Eingabe wird auf Ersuchen das Einlangen durch Anbringen des Eingangsvermerkes auf einer Kopie des Antrags oder auf einer Halbschrift (das ist ein Blatt,

das den Namen der Anmelderin oder des Anmelders sowie den Gegenstand der Eingabe enthält) bestätigt.

Werden Eingaben im Postweg eingebracht, so ist der Eingabe für die Eingangsbestätigung eine Kopie des Antrags (oder eine Halbschrift) und ein frankiertes Rückkuvert beizulegen.

19. Allgemeines über das Musteranmeldeverfahren

Das angemeldete Muster wird auf Gesetzmäßigkeit geprüft. Eine Prüfung auf Neuheit, Eigenart, darauf, ob das Muster ausschließlich durch seine technische Funktion bedingt ist, ob es ältere Musterrechte verletzt oder ob die Anmelderin oder der Anmelder Anspruch auf Musterschutz hat, erfolgt im Anmeldeverfahren nicht.

Das Fehlen dieser Voraussetzungen kann die Nichtigerklärung des Musterrechtes zur Folge haben.

Die Musterinhaberin oder der Musterinhaber erhält eine amtliche Bestätigung der Mustereintragung (Musterzertifikat).

20. Gebühren

Für die Anmeldung ist eine Anmeldegebühr - bei einer Einzelanmeldung auch eine Klassengebühr zu entrichten.

Für Geheimmusteranmeldungen ist weiters ein 50%-iger Zuschlag zur Anmeldegebühr zu zahlen.

Bei Vorlage eines dreidimensionalen Musterexemplars ist eine Lagergebühr zu entrichten.

Diese Gebühren dürfen erst nach Zugang einer Zahlungsaufforderung gezahlt werden!

Die angeführten Gebühren können weder gestundet noch erlassen werden.

Die Höhe der Gebühren sowie die Zahlungsmodalitäten sind dem folgenden Gebühreninformationsblatt zu entnehmen.

Information zur Gebührenzahlung

Bei einer Online-Anmeldung ist die Anmeldegebühr entweder sofort oder später zu bezahlen. Da die Höhe der zu zahlenden Gebühren bei der Anmeldung in einer Kostenaufstellung angezeigt wird, erfolgt keine gesonderte Zahlungsaufforderung bei späterer Zahlung.

Kontoinformation

Kontoinhaber: Österreichisches Patentamt (Dresdner Straße 87, 1200 Wien)

Bank: BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG

IBAN: AT750100000005160000

BIC: BUNDATWW

Gebühren sind abzugsfrei (in- und ausländische Bankspesen gehen zu Lasten des/der Einzahler:in) einzuzahlen.

Angabe des Verwendungszwecks

Bei Einzahlungen bzw. Überweisungen ist im Feld „Verwendungszweck“ grundsätzlich das Aktenzeichen (Buchstabenkürzel und Nummer/Jahr) und die Art der Gebühr (z.B. Übertragungsgebühr, Jahresgebühr, Erneuerungsgebühr) anzugeben.

Sie können das Aktenzeichen¹ dem letzten amtlichen Schreiben entnehmen.

Beispiel zur Angabe im Feld „Verwendungszweck“ (Übertragung):

MU 123/2000 Übertragungsgebühr

Falls das Aktenzeichen nicht bekannt ist

Anmeldegebühren:

Bei einer Papieranmeldung ist die sofortige Zahlung der Anmeldegebühr nicht zulässig.

Das Österreichische Patentamt übermittelt Ihnen eine Eingangsbestätigung mit einer Gebühreninformation und einen Zahlschein mit aufgedrucktem Aktenzeichen samt Zahlungszweck.

Es ist nur eine Registernummer bekannt:

Wird statt dem Aktenzeichen eine Registernummer angegeben, muss auch die Schutzrechtsart angeführt werden.

Bei der Angabe der Registernummer verwenden Sie bitte die Abkürzungen MU.

Beispiel (Erneuerungsgebühr):

MU 2845 Erneuerungsgebühr

Bitte beachten Sie auch in Zukunft unsere Webseite www.patentamt.at, auf der - wenn erforderlich - ergänzende Informationen zu diesem Thema veröffentlicht werden.

Über das Auskunftportal see.ip (<http://see-ip.patentamt.at>) können Sie kostenlose Informationen über die nächstfällige Jahres- oder Erneuerungsgebühr zu Ihrem konkreten Schutzrecht abrufen.

¹ In Schreiben des Österreichischen Patentamts ist auch eine Geschäftszahl (GZ) angeführt. Das Aktenzeichen (AZ) ist Bestandteil dieser Geschäftszahl:
z.B: die Geschäftszahl MU 123/2000 - 4 gehört zum Aktenzeichen MU 123/2000

Gebühren in Musterangelegenheiten (Stand 1.7.2025)

Gebühren für die Anmeldung

Die Gebühren für die Anmeldung dürfen erst nach Zugang einer Zahlungsaufforderung gezahlt werden!

Anmeldegebühr:

Einzelanmeldung PAPIERANMELDUNG (inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 30,00)	EUR	97,00
Einzelanmeldung ONLINEANMELDUNG (inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 30,00)	EUR	92,00
Klassengebühr für die Einzelanmeldung pro Klasse	EUR	15,50
Sammelanmeldung PAPIERANMELDUNG (pauschalierte Schriftengebühren; erstes Muster inkl., für jedes weitere Muster EUR 30,00)	EUR	157,00
ab dem 11. Muster pro Muster	EUR	18,50
Sammelanmeldung ONLINEANMELDUNG (pauschalierte Schriftengebühren; erstes Muster inkl., für jedes weitere Muster EUR 30,00)	EUR	152,00
ab dem 11. Muster pro Muster	EUR	18,50
Klassengebühr für die Einzelanmeldung pro Klasse	EUR	15,50
Zuschlag für eine Geheimmusteranmeldung	50 % der Anmeldegebühr	
Lagegebühren für dreidimensionale Muster pro Musterexemplar	EUR	83,00

Sonstige Gebühren:

Erneuerung des Musters:		
Einzelanmeldung	EUR	130,00
Sammelanmeldung, pro Muster	EUR	88,00
Antrag auf Änderung des Anmelders oder Rechtsinhabers, auf Eintragung oder Löschung einer Lizenz oder Lizenzübertragung, eines Pfandrechtes oder eines sonstigen, insbesondere dinglichen Rechtes, je Schutzrecht (inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 59,00)	EUR	147,00
Antrag auf Änderung des Namens oder der Firma des Anmelders (inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 59,00)	EUR	100,00
Für jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Antrag (inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 341,00)	EUR	661,00
Antrag auf Weiterbehandlung	EUR	156,00
Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 59,00)	EUR	288,00